

Verfahrensanweisung

zur Ausübung von Nebentätigkeiten für Beschäftigte

Das Genehmigungsverfahren zur Ausübung einer Nebentätigkeit ist nach dem Inkrafttreten der neuen Tarifverträge, Haustarifvertrag (HTV) und TV-Ärzte / (TV-Ä), danach zu differenzieren, ob der Beschäftigte unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 HTV (I. Beschäftigte im Pflegedienst oder in der Verwaltung) bzw. unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 3 TV-Ä (II. Beschäftigter, der als Arzt überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnimmt) fällt. Für außertariflich Beschäftigte gelten die folgenden Regelungen sinngemäß (III.).

I.

Anzeige einer Nebentätigkeit - Pflegedienst / Verwaltung

Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des HTV fallen, sind nach § 3 Abs. 3 HTV verpflichtet, alle entgeltlichen Nebentätigkeiten rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber hat das Recht, die Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Eine Einschränkung oder Untersagung der Nebentätigkeit kann sich u. a. aus den nachfolgenden Gründen ergeben:

- Überschreitung der Höchstgrenzen der täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden oder der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 48 Wochenstunden (Haupt- und Nebentätigkeit werden zusammengerechnet),
- Nichteinhaltung der Ruhezeiten von grundsätzlich 11 Stunden zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn am Folgetag,
- Ausübung der Nebentätigkeit bei einem Konkurrenzunternehmen,
- Übernahme einer Nebentätigkeit, welche zur Folge hat, dass der Beschäftigte nicht mehr in der Lage ist seine arbeitsvertraglichen Pflichten im Hauptarbeitsverhältnis zu erfüllen.

Unter einer Nebentätigkeit ist jede außerhalb des Hauptberufes wahrgenommene Tätigkeit zu verstehen, die faktische oder rechtliche Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben kann. Nebentätigkeiten sind grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit auszuüben.

Die Anzeigepflicht gemäß § 3 Abs. 3 HTV erfasst nur Nebentätigkeiten die „gegen Entgelt“ ausgeübt werden.

Unter einer entgeltlichen Nebentätigkeit ist jede sonstige Beschäftigung zu verstehen, für die der Beschäftigte unmittelbar oder mittelbar ein Entgelt oder einen sonstigen geldwerten Vorteil erhält. Der Ersatz für entstandene Aufwendungen fällt nicht darunter.

Für die Anzeige der Nebentätigkeit ist das im Intranet befindliche Formular „Anzeige einer Nebentätigkeit“ zu verwenden. Die Anzeige ist vollständig auszufüllen:

- genaue Beschreibung der Tätigkeit(en)
- Name und vollständige Anschrift des Arbeitgebers
- wöchentlicher Umfang der Tätigkeit in Stunden
- Angaben zur Arbeitszeit (Wochentage und Uhrzeit),
- Beginn oder Zeitraum der Nebentätigkeit,
- Höhe des bezogenen Entgelts*.

* Die Auskunftspflicht zur Entgelthöhe ergibt sich aus § 28a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV),

Im Anschluss ist die Anzeige vom Vorgesetzten gegenzuzeichnen und der Abteilung Personal und interne Organisation **rechtzeitig** zur weiteren Bearbeitung zu übersenden.

Rechtzeitig bedeutet, dass dem Arbeitgeber genügend Zeit verbleibt, die Anzeige ordnungsgemäß zu prüfen und über eine eventuelle Untersagung oder Einschränkung der Nebentätigkeit zu entscheiden. Die Anzeigefrist soll mindestens **4 Wochen vor Aufnahme** der Nebentätigkeit betragen. Andernfalls darf diese nur aufgenommen werden, wenn der Arbeitgeber der Aufnahme ausdrücklich zustimmt.

Unvollständig ausgefüllte Anzeigen können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Die Nebentätigkeit darf dann nicht aufgenommen werden.

Bei wechselnden Arbeitgebern oder Tätigkeitsbereichen ist jeweils eine gesonderte Anzeige zu erstellen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufnahme einer nicht angezeigten Nebentätigkeit gegen Entgelt kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten (z.B. Vereinsarbeit, ehrenamtliche Tätigkeit, Pflegschaft, Betreuung) unterliegen nicht der Anzeigepflicht. Dennoch kann der Arbeitgeber auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, sofern diese mit einer übermäßigen Beanspruchung des Beschäftigten einhergeht, infolge dessen die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr – ganz oder teilweise – erbracht werden kann.

II. Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit – Ärzte

Abweichend von den oben dargestellten Grundsätzen, haben angestellte Ärzte die unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 TV-Ä fallen jede **entgeltliche Nebentätigkeit** vorher schriftlich zu beantragen.

Das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit“ ist im Intranet eingestellt und ist wie die oben beschriebene Anzeige vollständig auszufüllen. Der Antrag ist vor Aufnahme der Nebentätigkeit mindestens **4 Wochen im Voraus** der Abteilung Personal und interne Organisation zu übersenden.

Nach Prüfung des Antrags erstellt die Abteilung Personal und interne Organisation eine schriftliche Genehmigung oder ggf. Untersagung der Nebentätigkeit.

Sofern der Arzt gem. § 5 Abs. 3 TV-Ä vom Arbeitgeber zu einer **Nebentätigkeit verpflichtet** wird, z.B. im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausarbeitung, die von Dritten angefordert und vergütet wird, ist kein Antrag notwendig. Die Verpflichtung zur Ausübung einer Nebentätigkeit wird vom Arbeitgeber schriftlich erteilt.

III.

Für außertariflich Beschäftigte gelten die unter II. dargestellten Grundsätze sinngemäß, es sei denn, es wurden einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen, die dazu im Widerspruch stehen.

Die Grundsätze treten mit sofortiger Wirkung in Kraft:

